

# Information zur Schadenverhütung

Provinzial Versicherungen  
 Sophienblatt 33, 24097 Kiel  
 Telefon 0431/603-1385  
 Telefax 0431/603-1958  
 service@provinzial.de  
 www.provinzial.de

Die Versicherung der Sparkassen

## Rauchmelder können Leben retten – Einbaupflicht in Schleswig-Holstein

### Allgemeines

Brandopfer kommen meistens nicht durch die Flammen, sondern durch Brandrauch ums Leben. Die überwiegende Anzahl der Brände, durch die Menschen zu Schaden kommen, entstehen nachts im privaten Wohnbereich. Dabei tritt gefährlicher Rauch auf, der sich rasch und unbemerkt in der gesamten Wohnung ausbreitet und sehr giftige Substanzen enthält. Für Menschen besteht die Gefahr von verminderter Sauerstoffaufnahme und Bewusstlosigkeit. Dies kann sogar bis zum Tode führen.

Gerade während des Schlafs ist der menschliche Geruchssinn quasi ausgeschaltet. Die Bewohner werden durch eine Rauchentwicklung überrascht und die Flucht wird fast unmöglich. Rauchmelder (Bezeichnung nach DIN-Norm: Rauchwarnmelder) erkennen den Brandrauch frühzeitig, alarmieren die Bewohner durch einen lauten Signalton und ermöglichen die rechtzeitige Flucht aus der Wohnung. Viele Opfer hätten gerettet werden können, wären sie im frühen Brandstadium geweckt worden.



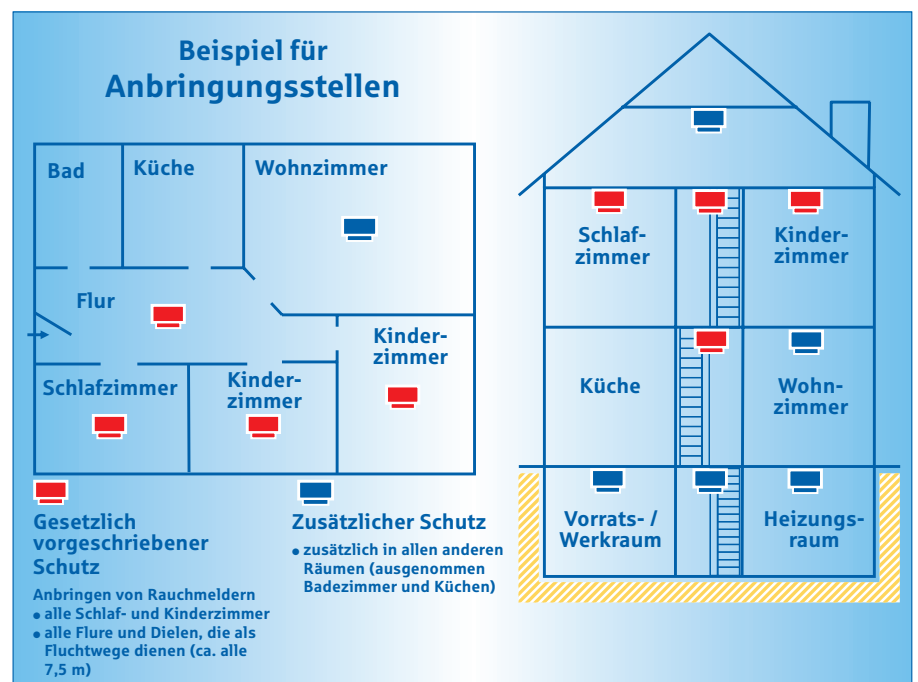
### Rauchmelderpflicht in Wohnungen

Seit April 2005 besteht in Schleswig-Holstein eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Rauchmeldern in Wohnungen. Durch die Änderung der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom Dez. 2008 lautet § 49 „Wohnungen“, Absatz 4:

„In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

Die gesetzliche Pflicht legt den erforderlichen Mindestschutz fest. Ein optimaler

Schutz wird erst bei der Überwachung jedes Raumes erreicht.



In Küchen sind Rauchmelder nur eingeschränkt einsetzbar und in Bädern kann auf eine Installation verzichtet werden, weil der häufig auftretende Wasser- oder Bratendampf in die Messkammer der Rauchmelder eindringt und zu Fehlalarmen führt.

Im Normalfall ist ein Rauchmelder je Raum ausreichend, wenn dieser nicht mehr als 60 m<sup>2</sup> Fläche hat. Bei größeren oder sehr „verwinkelten“ Räumen und Fluren können mehrere Rauchmelder erforderlich sein.

### Auswahl von Rauchmeldern

Eine bestimmte technische Lösung wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Der Schutz mit batteriebetriebenen Rauchmeldern ist ausreichend und bietet sich in bestehenden Wohnungen an. Bei Neu- oder Umbauten gibt es auch die Möglichkeit Rauchmelder mit 230 Volt-Netzversorgung zu verwenden.

Geeignete Rauchmelder haben das

**VdS** - Prüfzeichen, das die

Zertifizierung von VdS – Schadenverhütung GmbH (im GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) nachweist sowie das CE-Zeichen mit Hinweis auf Übereinstimmung mit DIN EN 14604.



### Die Bestandteile der VdS-Prüfung nach DIN EN 14604 sind unter anderem:

1. Alle Leistungsmerkmale (z. B. Ansprechverhalten) erfüllen die DIN-Norm für Rauchwarnmelder.
2. Die Lautstärke des Alarms beträgt 85 dBA.
3. Bei schwacher Batterie gibt das Gerät mindestens 30 Tage lang ein Störungssignal (z. B. Piepton) ab.
4. Ein Schutz vor dem Eindringen von Fremdkörpern in die Messkammer (z. B. Insekten) ist vorhanden.

### Installation von Rauchmeldern

Batteriebetriebene Rauchmelder werden in der Regel einfach an der Decke durch zwei Schrauben oder einen speziellen Klebesatz befestigt und erfordern keinen großen Aufwand. Gebrauchs- und Montageanleitung sowie die Batterie und die Befestigungsmittel werden in der Regel vom Hersteller mitgeliefert.



Regeln für den Einbau, Betrieb und die Instandhaltung von Rauchmeldern sind in DIN 14676 festgelegt.

### Schutz auch für Gehörlose

Es gibt Rauchmeldersysteme für Gehörlose, die ans 230 Volt-Netz angeschlossen werden. Das System besteht aus einer Zentrale mit einem eingebauten Blitzlicht, einem oder mehreren Rauch- bzw. Wärmemeldern und einem Vibrationsgeber, der unter das Kopfpolster des Bettes gelegt wird.

### Wie funktioniert ein Rauchmelder?

Die meisten modernen Rauchmelder arbeiten nach dem optoelektronischen Streulichtprinzip. Eine Lichtquelle im Gerät durchleuchtet alle paar Sekunden in Form eines Prüfblitzes die Messkammer des Rauchmelders. Sind Rauchpartikel in einer bestimmten Konzentration in die Kammer eingedrungen, wird der Lichtblitz gestreut. Das Streulicht trifft auf eine Fotozelle, die über eine Elektronik einen Alarmton auslöst.

Manche Gerätetypen können auch über zweiadrige Leitungen oder Funksignal miteinander vernetzt bzw. verbunden werden (Tandemschaltung). Ein Alarmton wird von allen Geräten dieser Vernetzung abgestrahlt, wenn einer der Sensoren Rauch erfasst. So kann in einem Wohnobjekt auch eine entfernt auftretende Rauchentwicklung z. B. im Keller oder auf dem Dachboden wahrgenommen werden.



### Batteriewechsel

In der Regel halten herkömmliche 9 Volt-Batterien mindestens ein Jahr ihre Leistung. Wenn vom Hersteller nichts anderes angegeben wird, so muss die Batterie jährlich gewechselt werden. Es gibt auch Rauchmelder mit fest eingebauten 10-Jahresbatterien. Bei nachlassender Batterieleistung ertönt mindestens 30 Tage lang ein Störungssignal (z. B. Piepton). Dieses Signal kann je nach Hersteller unterschiedlich sein.

### Sicht- und Funktionsprüfung

Wichtig ist, dass die mitgelieferte Batterie sofort nach der Montage auch eingesetzt bzw. aktiviert wird. Außerdem ist eine jährliche Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen. Je nach Gerätetyp (Hersteller, Anbieter) gibt es für diese Prüfung verschiedene Möglichkeiten:

1. Das Gerät ist mit einem Testknopf ausgerüstet, über den entsprechend der Bedienungsanleitung, einmal jährlich ein Alarm ausgelöst werden soll.
2. Die eingebaute LED blinkt regelmäßig, z. B. alle 40 Sekunden.
3. Durch eine Sichtprüfung kann man feststellen, dass der Rauchmelder nicht verschmutzt oder beschädigt ist. In der Regel ertönt aber auch ein Störungssignal (z. B. Piepton), sollte der Rauchmelder nicht in Ordnung oder beeinträchtigt sein.

### Fragen zum Thema Rauchmelder ?

Wenden Sie sich bitte an Ihren Sachversicherer, Ihre örtliche Feuerwehr, Ihren Schornsteinfegermeister oder den Fachhandel / Fachhandwerker.

### Wo bekommt man Rauchmelder?

In den Provinzial Agenturen, im Fachhandel, beim Fachhandwerker und in Baumärkten.